

ZH_OBERGERICHT SB230156 vom 7. November 2023

ZH Obergericht, 2023-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230156

FR: ZH_OBERGERICHT SB230156 du 7 novembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB230156 del 7 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 44 S. 3).

E. 1.1

Gemäss Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird.

E. 1.2

Nachdem der vorinstanzliche Schuldspruch nur teilweise im Berufungsverfahren bestätigt wurde, rechtfertigt es sich die Kosten der Untersuchung sowie des erstinstanzlichen Verfahrens zu 1/3 der Beschuldigten aufzuerlegen und im übrigen Umfang von 2/3 auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 1.3

Nach Art. 90 Abs. 2 SVG macht sich strafbar, wer durch eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Der objektive Tatbestand besteht damit aus zwei kumulativ zu erfüllenden Merkmalen: Der groben Verletzung von Verkehrsregeln und der durch diese hervorgerufene ernstliche Gefährdung. Eine grobe Verkehrsregelverletzung ist nach Auffassung des Bundesgerichts gegeben, wenn der Täter eine wichtige Ver-

- 33 - kehrsvorschrift in gravierender Weise missachtet (objektive Seite) und ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend regelwidriges Verhalten an den Tag legt (subjektive Seite), d.h. schweres Verschulden bzw. zumindest grobe Fahrlässigkeit verwirklicht (FIOLKA, BSK SVG, Art. 90 N 40 f.).

E. 1.3.1

Der Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG kommt indessen nur dann zur Anwendung, wenn der Täter durch seine grobe Verkehrsregelverletzung eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Dabei ist eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bereits bei einer erhöhten abstrakten Gefährdung gegeben. Die erhöhte abstrakte Gefahr setzt die naheliegende Möglichkeit einer konkreten Gefährdung oder Verletzung voraus (Urteil des Bundesgerichts 6B_628/2014 vom 30. September 2014 E. 1.2; BGE 122 IV 173). Bei einer konkreten Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit – d.h. der tatsächlichen Gefährdung eines individualisierten Rechtsgutsträgers – ist der objektive Tatbestand

grundsätzlich immer zu bejahen, es sei denn, die Gefährdung weise ausnahmsweise einen geringen Intensitätsgrad auf (WEISSENBERGER, Kommentar SVG, Art. 90 N 66).

E. 1.3.2

Gemäss Art. 27 Abs. 1 SVG sind Signale, Markierungen und Weisungen der Polizei zu befolgen, wobei die Weisungen der Polizei den allgemeinen Regeln, Signalen und Markierungen vorgehen. Gemäss Art. 31 Abs. 1 SVG hat der Fahrer das Fahrzeug ständig so zu beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann. Gemäss Art. 32 Abs. 1 SVG ist die Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen. Gemäss Art. 3 Abs. 1 Satz 1 VRV, welcher Art. 31 Abs. 1 SVG konkretisiert, muss der Fahrzeugführer seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden. Damit zählen diese Bestimmungen mit Sicherheit zu den elementaren Verkehrsregelvorschriften (WEISSENBERGER, Kommentar SVG, Art. 90 N 63 m.w.H.; ROTH, BSK SVG, Art. 31 N 1). Hinsichtlich dem Verhältnis zwischen Art. 31 Abs. 1 SVG (Beherrschen des Fahrzeuges) und Art. 32 Abs. 1 SVG (Erfordernis der angepassten Geschwindigkeit) ist festzuhalten, dass die allgemeine Bestimmung des Art. 31 Abs. 1 SVG neben Art. 32 Abs. 1 SVG nicht anzuwenden ist, wenn die Nichtbeherrschung des Fahrzeuges einzig auf übersetzte

- 34 - Geschwindigkeit zurückzuführen ist (BGE 91 IV 74 E. 2; BSK SVG-ROTH, 2014, Art. 31 N 66).

E. 1.3.3

Nach Art. 100 Ziff. 1 SVG gilt auch die fahrlässige Tatbegehung als durch die Strafbestimmungen des SVG erfasst. Subjektiv muss der Täter sowohl die grobe Verkehrsregelverletzung als auch die Schaffung der Gefahr zumindest in Kauf nehmen, wobei Inkaufnehmen nicht Eventualvorsatz meint, sondern bloss Fahrlässigkeit. Diese Fahrlässigkeit muss allerdings zumindest grob sein. Das soll etwa dann gegeben sein, wenn der Täter um die allgemeine Gefährlichkeit seines Verhaltens weiss bzw. die Gefährdung anderer Personen pflichtwidrig gar nicht in Betracht zieht (unbewusste Fahrlässigkeit). Im Falle der unbewussten Fahrlässigkeit wird jedoch vorausgesetzt, dass der Täter aus Rücksichtslosigkeit die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer nicht bedenkt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_628/2014 vom 30. September 2014 E. 1.2). Als rücksichtslos gilt u.a. ein bedenkenloses Verhalten gegenüber fremden Rechtsgütern, das auch in einem blossen (momentanen) Nichtbedenken der Gefährdung der Interessen bestehen kann (Urteil des Bundesgerichts 6B_628/2014 vom 30. September 2014 E. 1.2 m.w.H.). Nach Auffassung des Bundesgerichts muss die Annahme der subjektiven Rücksichtslosigkeit nach Abs. 2 streng gehandhabt werden. Bei der Beurteilung spielt das Mass der in der konkreten Situation erforderlichen Aufmerksamkeit, aber auch die Bedeutung der verletzten Regel im Einzelfall eine wichtige Rolle. Nicht jede Unaufmerksamkeit, die wegen der Schwere des Erfolgs objektiv als gravierende Verletzung der Vorsichtspflicht zu betrachten ist, wiegt auch subjektiv schwer (Urteil des Bundesgerichts 6B_263/2015 vom 30. Juni 2015 E. 2.1). Es ist unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu beurteilen, ob ein entsprechendes Verhalten auf Rücksichtslosigkeit zurückzuführen ist, wobei dies auch bei unbewusster Fahrlässigkeit umso mehr der Fall sein wird, je schwerer die Verkehrsregelverletzung objektiv wiegt, sofern nicht besondere Gegenindizien vorliegen (Urteil des Bundesgerichts 6B_628/2014 vom 30. September 2014 E. 1.2). Sodann muss der Erfolgseintritt für den Beschuldigten sowohl voraussehbar als auch bei Anwendung

pflicht- gemässer Sorgfalt vermeidbar gewesen sein.

- 35 - 2. Standpunkt der Verteidigung Die Verteidigung brachte vor Vorinstanz wie auch anlässlich der Berufungsver- handlung vor, die Beschuldigte habe sich während des Fahrens auf dem breitenre- duzierten Überholstreifen in einer rechtfertigenden Pflichtenkollision befunden und habe daher weder strafrechtswidrig noch rücksichtslos oder schwerwiegend regel- widrig gehandelt. In Bezug auf den Vorwurf des Nichtbeachtens des Haltezeichens von B._____ habe sich die Beschuldigte nicht sorgfaltswidrig verhalten, da B._____ ihr das Haltezeichen auf zu kurze Distanz gegeben habe, sie es nicht wahrgenom- men habe und in der damaligen Situation auch nicht damit hätte gerechnet werden müssen, wegen eines 9 cm zu breiten Fahrzeugs auf der Überholspur angehalten zu werden, zumal die vor ihr fahrenden Fahrzeuge problemlos am Pannenlastwa- gen vorbeifahren konnten. Die Polizeibeamten hätten kein Triopan "Polizei" vor dem Ereignisort aufgestellt, weshalb die Beschuldigte nicht habe voraussehen kön- nen, auf der Autobahn von der Polizei angehalten zu werden. Bei Verurteilung der Beschuldigten wegen Missachtens des Haltezeichens, könne darin keine grobe Verletzung der Verkehrsregeln gesehen werden. Zudem habe die Beschuldigte we- der eine konkrete noch eine erhöhte abstrakte Gefahr für die Einsatzkräfte geschaf- fen. Beim Passieren des Pannenfahrzeugs gehe bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h keine Gefahr von einem 9 cm zu breiten Fahrzeug aus, wenn die Lenkerin weit links fahre. Da die Beschuldigte mit Schritttempo oder etwas schneller gefah- ren sei, sei die von ihr ausgehende Gefahr nicht grösser gewesen, als die von ei- nem 2 Meter breiten Fahrzeug. Zwar wäre es für die Beschuldigte voraussehbar gewesen, dass sie mit ihrem zu breiten Fahrzeug eine grössere Gefahr bewirkte als auf einer nicht verengten Fahrspur. Sie habe jedoch nicht voraussehen können und auch nicht müssen, dass sie mit ihrem Fahrzeug generell und im Bereich des Pannenlastwagens im Besonderen eine erheblichere Gefahr schaffen würde als ein Fahrzeug mit einer Breite von 2 Metern. Dies weil sie gemäss Gutachten tat- sächlich keine grössere Gefahr bewirkt habe. Die Fahrt der Beschuldigten auf der Überholspur trotz Verengung der Fahrspur sei nicht vermeidbar sondern sogar ge- rechtfertigt gewesen (Urk. 29 S. 45 ff.; Urk. 57 S. 49 ff.; Prot. II S. 20 ff.).

- 36 - 3. Würdigung

E. 1.6

Metern befunden haben und seine Schulter wird ebenfalls ihre Position verän- dert haben. Zudem befindet sich das Kinn nur einige wenige cm unterhalb des Ohrs, sodass bereits bei geringfügigen Positionsveränderungen das Ohr auf einer Höhe von unter 1.6 Metern zu liegen kommt.

- 31 - Die Verteidigung moniert, das Formular Führerausweisabnahme/Fahrverbot (Urk. 4/1) enthalte unzutreffende Angaben, da nicht die Einsatzkräfte, sondern le- diglich B._____ vom Fahrzeug der Beschuldigten touchiert worden sei. B._____ habe nicht einmal abgeklärt, ob C._____ und D._____ touchiert worden seien. Zu- dem enthalte der Polizeirapport die unzutreffende Angabe, dass C._____ das inkri- minierte Geschehen ebenfalls beobachtet habe (Urk. 29 S. 4 f. und S. 28; Urk. 57 S. 27 ff.; Prot. II S. 21 ff.). Als Grund für die Abnahme des Führerausweises schrieb B._____ in das entsprechende Formular "Gefährdung von Polizisten und Unfall- Berge-Spezialist durch missachten Höchstbreite, Missachten des Haltezeichens und Touchieren der Einsatzkräfte" (Urk. 4/1). B._____ führte in Bezug auf das Wort "Einsatzkräfte" aus, er sei auch Teil der

Einsatzkräfte; sonst hätte er geschrieben, dass es zwei, drei oder vier gewesen seien (Urk. 3/1 S. 17). Diese Erklärung von B._____ ist nachvollziehbar. Im Übrigen ist nicht von Relevanz, wie das Wort "Einsatzkräfte" im Formular Führerausweisabnahme/Fahrverbot auszulegen ist. Abzustellen ist auf den erstellten Sachverhalt. Selbst wenn B._____, wie die Verteidigung geltend macht, mit dem Wort "Einsatzkräfte" mehrere Personen gemeint haben sollte, ändert dies nichts daran, dass die Aussagen von B._____ glaubhaft sind. Was die Bemerkung im Polizeirapport anbelangt, wonach C._____ das Delikt ebenfalls beobachtet hat (Urk. 1 S. 4), führte B._____ aus, C._____ sei auch vor Ort gewesen, habe seinen Rapport gegengelesen und hätte ihm sicher gesagt, wenn es nicht so gewesen wäre (Urk. 3/1 S. 16), was von B._____ bestätigt wird (Urk. 3/3 S. 6 f.). Richtig ist, dass C._____ sich am Ort des Geschehens aufhielt und seine eigenen Beobachtungen machte. Was genau C._____ beobachtete, führte er in seiner Zeugeneinvernahme aus. Insoweit ist bei der Erstellung des Sachverhalts nicht einfach anzunehmen, dass C._____ das Geschehen gleich wie B._____ wahrgenommen hat. Die Bemerkung im Polizeirapport, dass C._____ das Delikt beobachtet hat, ist als Beweismittel wertlos, weshalb bei der Erstellung des Sachverhalts auch nicht darauf abgestellt wurde. Trotzdem ändert die Bemerkung nichts an der Glaubhaftigkeit der Aussagen von B._____.

E. 2

Mit Urteil des Bezirksgerichts Winterthur (Einzelgericht) vom 18. November 2022 wurde die Beschuldigte A._____ der fahrlässigen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1, Art. 31 Abs. 1, Art. 32 Abs. 1 und Art. 100 Ziff. 1 SVG sowie Art. 3 Abs. 1 VRV und Art. 21 Abs. 1 und Art. 66 Abs. 1 lit. a SSV schuldig gesprochen und mit einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 400.– sowie mit einer Busse von Fr. 1'200.– bestraft. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens wurden unter Abzug der Kosten für eine fehlerhafte Verfahrenshandlung der Beschuldigten auferlegt (Urk. 44 S. 32).

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 4'000.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts).

- 43 -

E. 2.2

Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Beschuldigte obsiegt im Berufungsverfahren teilweise. Es rechtfertigt sich somit, der Beschuldigten die zweitinstanzlichen Kosten ebenfalls im Umfang von 1/3 aufzuerlegen und im übrigen Umfang von 2/3 auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 2.3

Bei der Strafzumessung ist sodann das Nachtatverhalten eines Täters zu berücksichtigen. Darunter fällt das Verhalten nach der Tat sowie im Strafverfahren (wie zum Beispiel Reue, Einsicht und Strafempfindlichkeit; WIPRÄCHTIGER/KELLER, BSK StGB, Art. 47 N 109). Ein Geständnis, das kooperatives Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd. Das Bundesgericht hielt in seinen Entscheiden BGE 118 IV 349 und 121 IV

- 40 - 202 dafür, ein positives Nachtatverhalten könne zu einer Strafreduktion im Bereich von einem Fünftel bis zu einem Drittel führen (WIPRÄCHTIGER/KELLER, BSK StGB, Art. 47 N 130 f.). 3. Konkrete Strafzumessung

E. 3

Gegen dieses Urteil des Bezirksgerichts Winterthur meldete die Beschuldigte am 22. November 2022 die Berufung an (Urk. 38). Mit Eingabe vom 28. Februar 2023 reichte die Beschuldigte rechtzeitig die Berufungserklärung ein, worin sie einen Freispruch, eventualiter einen Schuldspruch für eine Übertretung verlangt (Urk. 45). In der Folge wurde der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 10. März 2023 Frist angesetzt, um zu erklären, ob sie Anschlussberufung erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung beantragt (Urk. 48). Mit Eingabe vom 13. März 2023 teilte die Staatsanwaltschaft mit, sie beantrage die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 50). Die Berufung der Beschuldigten richtet sich gegen den Schuldspruch (Dispositiv Ziffer 1), die Strafe (Dispositiv Ziffer 2), den Vollzug (Dispositiv Ziffern 3 und 4) sowie die Kostenaufgabe (Dispositiv Ziffer 6). Nicht angefochten ist damit einzig Dispositiv Ziffer 5 (Kostenfestsetzung). Der Eintritt der Rechtskraft betreffend der erwähnten Dispositiv Ziffer ist vorab mittels Beschlusses festzustellen. Beweisanträge wurden keine gestellt (Urk. 45; Urk. 50; Urk. 57).

- 5 -

E. 3.1

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO).

E. 3.2

Ausgehend davon, dass die Beschuldigte teilweise freigesprochen wurde rechtfertigt es sich ihr eine reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen. Der erbetene Verteidiger Rechtsanwalt Prof. X2. _____ hat auf die Geltendmachung einer Entschädigung verzichtet (Prot. II S. 35). Er beantragte jedoch eine Entschädigung für Rechtsanwältin lic. iur. X1. _____, wobei er die Höhe dem richterlichem Ermessen überliess (Prot. II S. 35). Rechtsanwältin lic. iur. X1. _____ war bei mehreren Einvernahmen anwesend und musste teils auch vergebens für Einvernahme anreisen, so dass sie insgesamt ca. 15 Stunden Aufwand hatte. Gestützt auf die Anwaltsgebührenverordnung rechtfertigt es sich nach dem Gesagten der Beschuldigten eine reduzierte Prozessentschädigung in der Höhe von pauschal Fr. 4'500.- (inkl. Mehrwertsteuer sowie Auslagen) aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

- 44 - Es wird beschlossen:

E. 3.3

Mit der Vorinstanz ist der Beschuldigten zu Gute zu halten, dass sie sich im Strafverfahren kooperativ zeigte. Sie gestand Teile des objektiven Sachverhalts ein. Wenn die Vorinstanz ihr dies sehr gering strafmindernd berücksichtigte, so ist dies nicht zu beanstanden.

E. 3.4

Die Verteidigung moniert eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes, da von der polizeilichen Befragung vom 18. (recte: 8.) September 2020 bis zur Vorladung zur

staatsanwaltlichen Einvernahme vom 19. August 2021 bzw. dann bis zur tatsächlichen Einvernahme am 6. Dezember 2022 (recte: 2021) während mehr als 15 Monaten keine Verfahrenshandlungen vorgenommen worden seien. Sodann datiere die Anklage vom 23. März 2022 und die vorinstanzliche Hauptverhandlung habe am 15. November 2022 stattgefunden; mithin sei das Strafverfahren während einer Vielzahl von Monaten nicht vorangetrieben worden (Urk. 29 S. 52 f.). Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV). Art. 6 Ziff. 1 EMRK vermittelt diesbezüglich keinen weitergehenden Schutz als Art. 29 Abs. 1 BV (BGE 130 I 269 E. 2.3; BGE 130 I 312 E. 5.1). Gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss. Das Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, ein Strafverfahren mit der gebotenen Beförderung zu behandeln, nachdem die beschuldigte Person darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Sie soll nicht länger als notwendig den Belastungen eines Strafverfahrens ausgesetzt sein (BGE 133 IV 158 E. 8). Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Ob sich die Dauer als angemessen erweist, ist in jedem Einzelfall unter Würdigung aller konkreten Umstände zu prüfen (BGE 130 I 312 E. 5.2; BGE 143 IV 373 E. 1.3.1). Vorliegend erfolgte die polizeiliche Befragung der Beschuldigten am 8. September 2020. Anschliessend galt es das Gesuch der Beschuldigten um Sicherstellung von Videoaufnahmen vom 22. September 2020 zu bearbeiten (Urk. 5). Im Septem-

- 42 - ber 2021 erfolgten Beweisanträge der Beschuldigten (Urk. 6). Zwischen der Einvernahme der Beschuldigten und der Anklageerhebung wurde noch eine Zeugen- einvernahme durchgeführt. Insgesamt vergingen zwischen der ersten Einvernahme der Beschuldigten und der Hauptverhandlung vor Vorinstanz etwas mehr als zwei Jahre. Damit ist das Beschleunigungsgebot nicht verletzt.

E. 3.5

Insgesamt erweist sich aufgrund des Verschuldens sowie der finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten eine Busse in der Höhe von Fr. 500.– als angemessen. Gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB spricht das Gericht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus. Es rechtfertigt sich vorliegend die Ersatzfreiheitsstrafe auf zwei Tage festzulegen. 4. Fazit Die Beschuldigte ist nach Würdigung aller relevanten Umstände mit einer Busse von Fr. 500.– zu bestrafen. Sollte die Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht bezahlen, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 3.6

Insgesamt kann festgehalten werden, dass sämtliche Beweismittel verwertbar sind. 4. Heranfahrt und Stau

E. 4

Anklageprinzip Die Verteidigung macht geltend, die Anklageschrift genüge den Anforderungen nicht, da die subjektiven Tatumstände nicht genügend und widersprüchlich dargestellt seien. Diverse Pflichtverletzungen der Beschuldigten würden ihr nicht zum Vorwurf gemacht und erst bei der Vermeidbarkeit erwähnt. Betreffend den subjektiven Tatbestand werde der Beschuldigten vorgeworfen, sie habe fahrlässig gehandelt. Demgegenüber werfe ihr die Anklage vor, sie habe wissentlich und willentlich den

verengten linken Fahrstreifen mit ihrem überbreiten Fahrzeug befahren (Urk. 29 S. 13 ff.). Nach dem Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion; Art. 9 und Art. 325 StPO; Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV; Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und b EMRK). Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden (Immutabilitätsprinzip), nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde (vgl. Art. 350 StPO). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Das Akkusationsprinzip bezweckt zugleich den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und dient dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 143 IV 63 E. 2.2; BGE 141 IV 132 E. 3.4.1; BGE 140 IV 188 E. 1.3; je mit Hinweisen). Die beschuldigte Person muss unter dem Gesichtspunkt der Informationsfunktion aus der Anklage ersehen können, wessen sie angeklagt ist. Das bedingt eine zureichende Umschreibung der Tat. Entscheidend ist, dass der Betroffene genau weiss, welcher konkreter Handlungen er beschuldigt und wie sein Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit er sich in seiner Verteidigung richtig verhalten kann. Er darf nicht Gefahr laufen, erst an der Gerichtsverhandlung mit neuen Anschuldigungen konfrontiert zu werden (BGE 143 IV 63 E. 2.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_406/2020 vom 20. August 2020 E. 1.1; 6B_386/2020 vom 14. August 2020 E. 5; je mit Hinweisen). Nach langjähriger Rechtsprechung muss klar sein, ob der angeklagten Person Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Begehung vorgeworfen wird, denn beide Varianten

- 6 - verlangen durchaus ein unterschiedliches Vorgehen der Verteidigung (BGE 120 IV 348 E 3.c; Urteile des Bundesgerichts 6B_654/2019 vom 12. März 2020 E. 1.3; 6B_1142/2019 vom 2. März 2020 E. 3.1). Handelt es sich um ein Fahrlässigkeitsdelikt, hat die Anklageschrift insbesondere die gesamten Umstände anzugeben, nach welchen das Verhalten der beschuldigten Person als pflichtwidrige Unvorsichtigkeit erscheint und inwieweit der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolges für die beschuldigte Person voraussehbar und vermeidbar war (BGE 120 IV 348 E 3.c; Urteile des Bundesgerichts 6B_638/2019 vom 17. Oktober 2019 E. 1.4.2; 6B_434/2019 vom 5. Juli 2019 E. 2.1; je mit Hinweisen; 6B_1452/2019 vom 25. September 2020 E. 1.2). Die Anforderungen an die Umschreibung des den subjektiven Tatbestand begründenden Sachverhalts in der Anklageschrift sind nicht hoch. Es genügt grundsätzlich, wenn in der Anklageschrift erwähnt wird, der Täter habe die Tat "vorsätzlich" beziehungsweise "mit Wissen und Willen" verübt (HEIMGARTNER/NIGGLI, BSK StPO, Art. 325 N 33; Urteil des Bundesgerichts 6B_1262/2015 vom 18. April 2016 E. 4.2.2). Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, geht aus der Sachverhaltsumschreibung der Anklageschrift hervor, dass die Beschuldigte der fahrlässigen groben Verletzung der Verkehrsregeln beschuldigt wird. Auch die Ausführungen in der Anklageschrift zur Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit deuten klar auf eine fahrlässige Tatbegehung hin. Wenn die Anklageschrift schildert, die Beschuldigte habe ab Kilometer ... wissentlich und willentlich den verengten Fahrstreifen mit ihrem überbreiten Fahrzeug befahren, will sie damit zum Ausdruck bringen, dass es ein bewusstes Entscheid der Beschuldigten war, den verengten Fahrstreifen zu befahren – wie es im Übrigen auch von der Beschuldigten selbst vorgebracht wird (Urk. 2/2 S. 3). Ein solcher bewusster Entscheid kann später mitursächlich für eine fahrlässige Tatbegehung sein und schliesst nicht aus, dass der Beschuldigten fahrlässige Tatbegehung vorgeworfen wird. Dementsprechend war es für die Beschuldigte hinreichend klar ersichtlich, was ihr konkret vorgeworfen wird, was sie denn auch von Beginn an anwaltlich vertreten. Eine

wirksame Verteidigung war jederzeit möglich. Gegenteiliges wurde weder konkret aufgezeigt noch ist dies ersichtlich.

- 7 -

E. 4.1

Unbestritten ist, dass am 26. August 2020 vormittags auf der Autobahn ... in Fahrtrichtung ...[Ortschaft] kurz nach der Einfahrt F._____ auf der Höhe von Auto- bahnkilometer ... ein Sattelschlepper auf dem Normalstreifen im Baustellenbereich stehenblieb. Dadurch bildete sich ein zunehmender Stau, da der linke der beiden Fahrstreifen für Fahrzeuge mit einer maximalen Breite von zwei Metern begrenzt

- 14 - war und Fahrzeuge mit einer Breite von mehr als zwei Metern, insbesondere Lastwagen, nicht am Pannenfahrzeug vorbeifahren, sondern sich im Stau auf dem Normalstreifen anstellen mussten. Das erste Vorsignal betreffend Höchstbreite des linken Fahrstreifens (2 Meter) befand sich bei Kilometer ... und damit einen Kilometer vor der Verengung des linken Fahrstreifens, welche ab Kilometer ... erfolgte. Die Beschuldigte wechselte mit ihrem 2.09 Meter breiten Fahrzeug vor dem ersten Vorsignal auf den linken Fahrstreifen, welcher zu diesem Zeitpunkt noch nicht verengt war, und verblieb darauf bis zum Passieren des Pannenfahrzeuges.

E. 4.2

Die Beschuldigte führte zunächst aus, auf Höhe G._____ sei der Verkehr immer dichter geworden und es habe auf der rechten Spur viele Lastwagen gehabt. Sie habe dann auf den linken Fahrstreifen gewechselt. Rechts sei es immer dichter geworden und sie habe immer gedacht, dass sie noch rüber wolle. Auf einmal habe es rechts gestoppt und es sei Lastwagen an Lastwagen gestanden, weshalb sie keine Chance mehr gehabt habe, rechts rüber zu fahren. Sie habe sich überlegt, was sie jetzt machen soll. Sie habe ja nicht mitten auf der Autobahn anhalten können, also sei sie einfach links weitergefahren (Urk. 2/1 S. 2). Dann sagte sie aus, die Signalisation betreffend Verengung des Fahrstreifens habe sie bereits 1000 Meter vorher gesehen und gewusst, dass die Fahrspur verengt werde. Sie kenne die Strecke sehr gut, habe die Fahrspur wechseln wollen und den Blinker gestellt. Von einer Sekunde auf die andere seien die Fahrzeuge auf der Normalspur gestanden. Da sie nicht habe anhalten können, sei sie weitergefahren und habe gedacht, dass sich auf der Normalspur irgendwann vor der Verengung eine Lücke finde (Urk. 2/2 S. 3). Kurz nach dem ersten Vorsignal (in 1000 Metern Verengung der Fahrspur) seien die Lastwagen gestanden. Als das Vorsignal gekommen sei, habe sie den linken (recte: rechten) Blinker gestellt (Urk. 2/2 S. 6 f.). Als sie auf der linken Spur gefahren sei und die Fahrspur habe wechseln wollen, sei die Kolonne rechts noch gefahren. Plötzlich habe es zack gemacht und die Kolonne sei gestanden. Wo genau dies gewesen sei, wisse sie nicht mehr; wahrscheinlich innerhalb von 500 Metern nach dem ersten Vorsignal. Bis jetzt sei es auch nie ein Problem gewesen. Die Anderen würden einen jeweils immer reinlassen. Die Fahrzeuge seien langsam gefahren. Sie habe nicht damit rechnen können, dass die Fahrzeuge irgendwann standen und dass dies so schnell gegangen sei (Urk. 2/2 S. 9). Die Ko-

- 15 - lonne sei erst zum Stillstand gekommen als sie die Fahrspur habe wechseln wollen (Urk. 2/2 S. 10). Sodann führte sie aus, sie wisse nicht mehr, an welcher Stelle sie auf die Überholspur gefahren sei. Es sei lange vor dem ersten Vorsignal, der 1 km- Anzeige gewesen. Sofort nach der 1 km-Anzeige habe sie mit einem nach rechts gestellten Blinker

versucht, die Spur nach rechts zu wechseln, was von einer Se- kunde zur nächsten nicht mehr möglich gewesen sei (Urk. 2/4 S. 8). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte die Beschuldigte aus, dass sie auf der linken Spur gefahren sei, um die Lastwagen rechts zu überholen. Ungefähr 1 km vor der Ver- engung habe sie gedacht, sie wechsele auf die rechte Spur. Dann habe es jedoch zack gemacht und die rechte Spur sei gestanden (Prot. II S. 9). Rechts sei lückenlos zu gewesen (Prot. II S. 11). Es sei Auto an Auto gestanden, sie habe nicht rechts einbiegen können. Sie habe nicht gewusst was machen, links anhalten und diese Spur auch noch blockieren, wollte sie nicht. Deshalb sei sie links weitergefahren und habe gehofft, rechts noch eine Lücke zu finden (Prot. II S. 10).

E. 4.3

Die wiedergegebenen Aussagen der Beschuldigten zur Heranfahrt und dem Stau weisen keine wesentlichen Widersprüche auf. Fest steht, dass die Beschul- digte ca. auf der Höhe der Raststätte G._____, ca. bei Kilometer ... von der Nor- malspur auf die Überholspur wechselte, um aufgrund des Verkehrsaufkommens schneller voranzukommen. Mithin wechselte die Beschuldigte mit Wissen und Wil- len bewusst auf die Überholspur. Die Autobahn wies ab G._____ und im Bereich des ersten Vorsignals drei Fahrstreifen und einen Pannestreifen auf. Zudem be- fand sich beim Beginn der Spurverengung auch noch die Ausfahrt F._____ über welche Fahrzeuge die Autobahn verlassen konnten und sich aus diesem Grund immer wieder Lücken ergaben; ob sich vorliegend aufgrund der Ausfahrt tatsächlich Lücken ergaben, ist jedoch nicht erstellt. Auch rollte die Kolonne auf der Normal- spur noch als die Beschuldigte auf diese wechseln wollte. Entgegen den Erwägung- gen der Vorinstanz ist hingegen gerade nicht erstellt, dass die Beschuldigte tat- sächlich rechts einbiegen konnte. So hat sie ausgeführt, dass es keine Lücke mehr gehabt habe, als sie habe rechts einbiegen wollen. In der Hoffnung weiter vorne eine Lücke zu finden, sei die Beschuldigte sodann auf der linken Fahrspur weiter- gefahren. Die Beschuldigte hätte gemäss eigenen Angaben noch rund 500 Meter die Möglichkeit gehabt, rechts auf die Normalspur zu wechseln. Bei normalem Ver-

- 16 - kehrsaufkommen resp. normalen Verhältnissen ohne entsprechendes Pannenfahr- zeug wäre dies ausreichend gewesen. Auch sei es für die Beschuldigte bisher nie ein Problem gewesen, später noch einen Spurwechsel vorzunehmen, da die ande- ren Fahrzeuge immer Platz gemacht hätten. Es ist somit nachvollziehbar, dass die Beschuldigte davon ausging, weiter vorne eine Lücke zu finden. In diesem konkre- ten Fall hatte sich die Beschuldigte jedoch getäuscht, fand sich später doch keine Lücke mehr auf der Normalspur – dies insbesondere auch, weil an diesem Werktag viele Lastwagen unterwegs waren, welche die rechte Spur blockierten (Prot. II S. 10, 12). Entsprechend muss davon ausgegangen werden, dass die Beschuldigte als sie auf die Normalspur wechseln wollte, dies tatsächlich nicht mehr konnte. Der Beschuldigten war überdies die Breitenüberschreitung von 9 cm sehr wohl be- wusst. Sie befand sich jedoch im Zwist darüber, auf der linken Spur anzuhalten und diese ebenfalls zu blockieren oder auf der linken Spur weiter zu fahren und mit ihrem überbreiten Fahrzeug die verengte linke Spur zu befahren. Beide Varianten sind verboten, jedoch musste sich die Beschuldigte entscheiden. Sie entschied sich für die Weiterfahrt auf der Überholspur, war sie doch eine geübte Fahrerin und konnte in der Folge problemlos mit ihrem Fahrzeug die verengte Spur befahren, was sie mit einem Lastwagen nicht gemacht hätte (Urk. 2/2 S. 8). Der Stau auf der Normalspur begann sich ab dem Zeitpunkt des Stillstandes des Pannenfahrzeuges zu bilden. Seit wann das Pannenfahrzeug bereits dort war, als die Beschuldigte heranfuhr, ist unklar.

Ausgehend davon, dass niemand auf der Autobahn mit einem liegengebliebenen Pannenlastwagen rechnen musste und diesbezüglich auch keine Signalisation vorhanden war, erscheint es nachvollziehbar, dass sich der Rückstau aufgrund des Pannenlastwagens, wie von der Beschuldigten beschrieben, von einem Moment auf den anderen gebildet hatte. Dies gilt insbesondere, wenn Fahrzeuglenker mit einer für die Autobahn üblichen Geschwindigkeit (gemäss Beschuldigte ca. 80 resp. 100 km/h; vgl. Prot. II S. 12) an die Unfallstelle heranfahren und plötzlich stark abbremsen müssen.

- 17 - 5. Standort der Personen und Leuchtwesten

E. 5

Fehlende Teileinstellung Die Verteidigung moniert, der Beschuldigten sei in diesem Strafverfahren im Zusammenhang mit der Nachfahrt durch den Kantonspolizisten B._____ vorgeworfen worden, pflichtwidrig auf der Normalspur angehalten zu haben. Da das Verfahren in dieser Hinsicht nicht weiterverfolgt worden sei, hätte mit Blick auf das pflichtwidrige Anhalten auf der Autobahn in Anwendung von Art. 319 Abs. 1 StPO eine Teileinstellung erfolgen müssen (Urk. 29 S. 15 f.). Art. 319 Abs. 1 StPO zählt die Gründe für eine Einstellung abschliessend auf. Gemäss Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO ist das Verfahren einzustellen, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt. Die Verfahrenseinstellung ist im vorliegenden Fall im Kontext des Grundsatzes *ne bis in idem* zu beurteilen, der eine erneute strafrechtliche Verfolgung wegen der gleichen Tat verbietet, sofern Tat- und Täteridentität vorliegen. Entscheidend ist, ob die konkreten Tatumstände dieselbe beschuldigte Person betreffen und in zeitlicher und räumlicher Hinsicht untrennbar miteinander verbunden sind. Tatidentität liegt vor, wenn die zu beurteilenden Lebenssachverhalte gleich sind. Eine Teileinstellung kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn mehrere Lebensvorgänge oder Taten im prozessualen Sinn zu beurteilen sind (BGE 138 IV 241 E. 2.5; Urteile des Bundesgerichts 6B_1056/2015 vom 4. Dezember 2015 E. 1.3; 6B_653/2013 vom 20. März 2014 E. 3.1). Im zur Anklage gebrachten Lebenssachverhalt wird der Beschuldigten vorgeworfen, sie sei am 26. August 2020 als Lenkerin eines überbreiten Pferdetransporters auf der Autobahn ... in Fahrtrichtung ...[Ortschaft] gefahren. Im Baustellenbereich sei sie über eine Strecke von ... km verbotenerweise auf der für Fahrzeuge mit einer Höchstbreite von mehr als zwei Metern gesperrten Überholspur gefahren. Bei der Vorbeifahrt neben einem auf der Normalspur liegengebliebenen Sattelschlepper soll die Beschuldigte in pflichtwidriger Unaufmerksamkeit das Haltezeichen eines Polizisten missachtet und die vor ihr liegende Situation nicht richtig erfasst und adäquat reagiert haben. In der Folge sei sie ohne anzuhalten mit einer Geschwindigkeit von ca. 30 km/h vorbeigefahren und habe eine äusserst gefährliche Situation für mehrere Einsatzkräfte, welche sich neben dem liegengebliebenen Sattel-

- 8 - schlepper auf der Autobahn befanden, geschaffen. Unmittelbar nach dem Passieren des Sattelschleppers wurde der Beschuldigten ursprünglich ein pflichtwidriges Anhalten auf der Autobahn vorgeworfen. Unbestritten ist, dass die Beschuldigte auf der Autobahn anhielt, weshalb ein Tatverdacht vorlag. Bestritten ist jedoch, aus welchem Grund die Beschuldigte anhielt. Diesbezüglich könnten Rechtfertigungsgründe vorgelegen haben. Vorliegend ist ein enger zeitlicher, räumlicher und sachlicher Zusammenhang gegeben, der die gleiche Beschuldigte betrifft. Es war daher nicht zu beanstanden, wenn die Staatsanwaltschaft keine Teileinstellung des Verfahrens vornahm, sondern die Nichtweiterverfolgung des pflichtwidrigen Anhaltens auf der Autobahn – auch im Sinne

des Opportunitätsprinzips – mittels Aktennotiz festhielt und die Parteien entsprechend informierte (Urk. 2/2 S. 16).

E. 5.1

In Bezug auf die Standorte der Personen auf der Autobahn und dem Tragen der Leuchtwesten durch diese, führte die Beschuldigte zunächst aus, sie sei sehr bedacht am Betonrändchen entlangefahren, eher langsamer als die anderen Fahrzeuge auf dem linken Fahrstreifen. Der Abstand zu den vor ihr fahrenden Fahrzeugen sei immer grösser geworden. Sie habe dann rechts im Augenwinkel, drei oder vier Männer stehen sehen. Zwei davon seien dunkel angezogen gewesen (Urk. 2/1 S. 2). Sie sei sehr konzentriert sehr weit links gefahren (Urk. 2/1 S. 4). Sie habe die Personen wahrgenommen und sei noch langsamer und noch mehr links gefahren. Die Personen seien dunkelblau gewesen und hätten keine Leuchtwesten getragen (Urk. 2/1 S. 5 und 9). Alsdann gab sie zu Protokoll, sie habe aus dem Augenwinkel auf der rechten Seite zwei blau gekleidete Männer und zwei Männer in farbiger Kleidung gesehen. Die Fahrbahn sei jedoch frei gewesen (Urk. 2/2 S. 4 und 12). Schliesslich gab sie zu Protokoll, sie habe nie bestritten, dass die Polizisten Leuchtwesten getragen haben. Sie habe gesagt, dass sie zwei blau und ein bis zwei farbige gekleidete Personen gesehen habe. Es könne ja auch sein, dass sie die Hosen der Personen damit gemeint habe (Urk. 2/4 S. 6). Sie habe nicht gesehen, dass B._____ dort gestanden sei. Sie habe zwei Polizisten nebeneinander gesehen. Sie habe sicher auch kein Haltezeichen gesehen, sonst hätte sie angehalten (Urk. 2/2 S. 13). Im Bereich des Pannenfahrzeuges seien drei bis vier Personen links vom Pannenfahrzeug gestanden (Prot. I S. 12). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte die Beschuldigte aus, dass sie gesehen habe, dass rechts Leute gestanden seien, dass ihre Fahrbahn aber frei gewesen sei. Sie habe die Personen rechts immer im Auge gehabt und habe sich nicht nur auf links konzentriert. Sie habe nicht das Gefühl, dass sie jemanden gefährdet habe (Prot. II S. 10). Die Aussagen der Beschuldigten zur Position der Personen auf der Autobahn, wie auch zur Frage, ob diese Leuchtwesten trugen oder nicht sind nicht einheitlich. Dies erscheint aber vor dem Hintergrund eines dynamischen Geschehens, in dem die Personen ihren Standort auch wechseln, nachvollziehbar. Im Übrigen war die Beschuldigte insbesondere damit beschäftigt, sich darauf zu konzentrieren, möglichst

- 18 - weit links zu fahren (Prot. II S. 10). Darüber hinaus ist die Beschuldigte klar der Ansicht, dass ihre Fahrbahn frei gewesen ist.

E. 5.2

Insgesamt befanden sich vier Personen auf der Autobahn ausserhalb ihrer Fahrzeuge. Dies waren die Polizeibeamten B._____ und C._____, ein Mitarbeiter des Pannendienstes (D._____) sowie der Fahrer des Pannelastwagens. Gemäss Polizeirapport, welcher von B._____ verfasst wurde, hätten C._____ und D._____ den Pannelastwagen auf der linken Seite betankt. Dabei seien sie auf der Leitlinie und teilweise auf dem Überholstreifen gestanden. Er, B._____, habe sich ebenfalls dort positioniert, jedoch ein Stück weiter hinten in Richtung F._____ und dem Verkehr zugewandt (Urk. 1 S. 2). Als Zeuge bestätigte B._____, dass die anderen Personen links des Pannelastwagens gestanden seien. Er selber sei hinter allen anderen Personen gestanden, seitlich neben dem Lastwagen irgendwo im hinteren Bereich. Er habe aus dem Weg gehen müssen und es habe keine andere Möglichkeit gegeben, als sich zum Lastwagen hinzudrehen. Er habe eine orangefarbene Leuchtweste getragen. Auch sein Kollege und der Pannenhelfer hätten eine

Leuchtweste getragen. Ob der Fahrer des Pannenlastwagens eine Leuchtweste getragen habe, könne er nicht sagen (Urk. 3/1 S. 3 ff.). Wo genau die anderen Personen gestanden seien, könne er nicht mit Sicherheit sagen, da er nicht mehr genau wisse, wo die Mittellinie durchgegangen sei (Urk. 3/1 S. 6). Die Mittellinie sei ein Stück neben dem Lastwagen gewesen; wieviel genau wisse er nicht mehr. Er sei tendenziell eher mittig gestanden (Urk. 3/1 S. 7). C._____ führte als Zeuge aus, das Pannenfahrzeug sei auf dem Normalstreifen gestanden. Es habe dort keinen Pannenstreifen gehabt. Er wisse nicht mehr, wo er genau gestanden sei. Er habe die Leuchtgamasche und die Leuchtweste getragen. B._____ habe ebenfalls die Leuchtgamasche und die Leuchtweste getragen. Bei den anderen wisse er es nicht. Der Pannenhelfer und er seien auf der linken Fahrzeugseite beschäftigt gewesen. Er denke, er sei zwischen dem Fahrzeug und der Mittelleitlinie gestanden (Urk. 3/3). D._____ wurde zunächst am 18. September 2020 telefonisch befragt. Dabei gab er an, sie seien damit beschäftigt gewesen, auf der linken Seite des Pannenfahrzeuges Diesel in den Tank zu füllen. Die Polizisten, der Chauffeur und er hätten Leuchtwesten getragen (Urk. 1 S. 4). Als Zeuge bestätigte D._____, dass er zusammen mit einem Polizisten links neben dem Lastwagen gestanden sei. Da der

- 19 - Lastwagen fast die ganze Fahrspur ausgefüllt habe, seien sie in etwa auf der Mittellinie gestanden. Der andere Polizist habe sie abgesichert und sei etwa beim Heck des Lastwagens gestanden. Ob er auf der linken Seite der linken Spur oder auf der rechten Seite der linken Spur gestanden sei, könne er nicht mehr sagen (Urk. 3/5 S. 4; Urk. 3/6/1). Er habe gelbe Leuchthosen und eine gelbe Warnweste, beides mit Reflektierstreifen, getragen. Die übrigen Personen hätten alle eine Leuchtweste getragen (Urk. 3/5 S. 5).

E. 5.3

In Bezug auf die Aussagen von B._____, C._____ und D._____ ist festzuhalten, dass diese gleichlautende und lebensnahe Schilderungen machten. Bei den Zeugenvernahmen ergaben sich gewisse Erinnerungslücken, was jedoch aufgrund des Zeitablaufs verständlich ist. Insbesondere der Pannenhelfer D._____ machte sehr detaillierte Ausführungen. Aufgrund der glaubhaften Aussagen von B._____ und C._____ sowie der sehr glaubhaften Aussagen von D._____ ist davon auszugehen, dass sämtliche Personen auf der Autobahn eine Leuchtweste und D._____ zusätzlich noch gelbe Leuchthosen trugen. Was die Positionen dieser Personen anbelangt, so war die Beschuldigte gemäss eigenen Ausführungen sehr konzentriert so weit links als möglich zu fahren, weshalb sie die Personen lediglich aus dem Augenwinkel wahrnahm. Immerhin ist zu konstatieren, dass die Beschuldigte zwei Personen auf der Autobahn als Polizisten wahrgenommen hat. Da die Autobahn im Bereich des Pannenfahrzeuges über keinen Pannenstreifen verfügte ist nachvollziehbar, dass der Pannenlastwagen zumindest einen grossen Teil der Normalspur ausfüllte, so wie es D._____ ausführte. Insoweit ist es auch glaubhaft, dass C._____ und D._____, welche links vom Pannenfahrzeug standen sich gemäss Angaben von C._____ zwischen dem Pannenfahrzeug und der Mittellinie befanden. Gemäss D._____ sind sie etwa auf der Mittellinie gestanden. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass C._____ und D._____ sich links vom Pannenfahrzeug nahe der Mittellinie befanden. B._____ der für die Sicherheit der Personen auf der Autobahn zuständig war (Urk. 3/3 S. 9), stand gemäss eigenen Ausführungen hinter allen anderen Personen, seitlich neben dem Lastwagen irgendwo im hinteren Bereich, tendenziell eher mittig. Dies wird von D._____ bestätigt. Danach ist B._____ etwa beim Heck des Lastwagens gestanden. Ob er auf der linken Seite der linken Spur (bei der Mittelleitplanke) oder auf der rechten Seite der linken

Spur

- 20 - gestanden ist, kann D. _____ nicht mehr sagen. Da sich B. _____ gemäss eigenen Angaben auf der rechten Fahrspur im Bereich der Mittellinie aufhielt und D. _____ auch von der rechten Seite der linken Spur spricht, ist davon auszugehen, dass sich B. _____ nahe der Mittellinie auf der Normalspur (rechter Fahrstreifen) aufhielt und für die Sicherheit der anderen Personen auf der Autobahn zuständig war. Dass sich B. _____ nahe bei der Mittellinie aufgehalten haben muss, lässt sich auch aus seiner Reaktion auf das vorbeifahrende Fahrzeug der Beschuldigten ableiten. Im Übrigen lassen sich die Positionen der Personen auf der Autobahn auch mit den Ausführungen der Beschuldigten in Einklang bringen, die aussagte, dass die Personen nicht direkt auf ihrer Fahrbahn gestanden seien. Da sich die Beschuldigte vor allem darauf konzentrierte, möglichst nahe links dem Betonrändchen entlang zu fahren, erscheint es naheliegend, dass sie nicht deutlich wahrgenommen hat, wo genau sich die Personen befanden, sondern einfach feststellte, dass diese nicht direkt auf ihrer Fahrbahn standen.

E. 6

Geschwindigkeit

E. 6.1

Zur Frage der gefahrenen Geschwindigkeit führte die Beschuldigte in ihrer zeit- nächsten Einvernahme aus, sie könne nicht sagen, mit welcher Geschwindigkeit sie unterwegs gewesen sei. Sie habe das Gefühl gehabt, dass sie 30 bis 40 km/h fahre. Auf die Geschwindigkeit habe sie nicht geschaut; es sei langsam gewesen. Sie habe sich darauf konzentriert, links dem Betonwändchen entlang zu fahren. Es sei jedoch sehr sehr langsam gewesen; langsamer als auf der Autobahn üblich, wahrscheinlich auch langsamer als im Stadtverkehr. Die anderen Fahrzeuge seien viel schneller gefahren. Die Lücke zu den vor ihr fahrenden Fahrzeugen sei immer grösser geworden. Sie sei also langsamer als die anderen Fahrzeuge auf der linken Fahrspur gefahren. Sie habe auch darauf geachtet "links links links" zu fahren (Urk. 2/1 S. 6, Urk. 2/2 S. 4). Sodann führte sie aus, sie habe immer nach links und kurz wieder nach rechts geschaut (Urk. 2/2 S. 12). Sie habe nicht auf den Tacho geschaut. Sie sei in einer Kolonne gefahren. Es sei "schampar" schwierig gewesen (Urk. 2/2 S. 13). Sie sei wahrscheinlich im Schrittempo gefahren (Urk. 2/2 S. 14). Schliesslich gab die Beschuldigte an, im Bereich des Pannenfahrzeuges seien drei bis vier Personen links vom Pannenfahrzeug gestanden. Auf der Fahrbahn habe

- 21 - es nichts gehabt. Vor ihr habe es auch Autos gehabt. Sie seien in einer geschlossenen Kolonne gefahren. Die vor ihr fahrenden Autos seien auch an dieser Pan- nenstelle vorbeigefahren und sie habe deshalb keinen Grund gehabt, anzuhalten. Sie denke, dass sie etwa mit einer Geschwindigkeit von 20 bis 30 km/h gefahren sei. Die Autos vor ihr seien mit der gleichen Geschwindigkeit gefahren (Prot. I S. 12). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte sie hierzu aus, dass sie in der Ge- schwindigkeit der Kolonne an das Pannenfahrzeug herangefahren sei. Sie denke, dass sie mit 50 bis 60 km/h gefahren sei und dann abgebremst habe, als sie am Pannenfahrzeug vorbeigefahren sei. Es sei schwierig zu beurteilen, wie schnell sie am Pannenfahrzeug vorbeigefahren sei. Sie sei situationsgerecht gefahren, wobei sie langsamer als der Rest der Kolonne gefahren sei. Sie sei so gefahren, dass sie nicht das Gefühl gehabt habe, jemanden zu gefährden (Prot. II S. 10 f.). Zur gefahrenen Geschwindigkeit machte die Beschuldigte widersprüchliche Anga- ben. So will sie zunächst mit 30 bis 40 km/h, dann mit 20 bis 30 km/h, hernach im

Schritttempo und schliesslich mit 50 bis 60 km/h und Abbremsen gefahren sein. Zudem führte sie zunächst aus, die anderen Fahrzeuge seien schneller als sie gefahren, sodass der Abstand zu den vor ihr fahrenden Fahrzeugen immer grösser geworden sei. Alsdann will sie in einer geschlossenen Kolonne gefahren sein. Diese Widersprüche in den Aussagen wecken Bedenken an deren Glaubhaftigkeit.

E. 6.2

D._____ führte in der polizeilichen Befragung aus, die Beschuldigte sei im Vergleich zum restlichen Verkehr, welcher im Schritttempo an ihnen vorbeigefahren sei, eher schneller, sicher mit 30 km/h gefahren sei. Es sei allerdings schwierig zu sagen. Trotz dem Vorfall sei das Fahrzeug einfach weiter gefahren und habe nicht angehalten (Urk. 1 S. 4). Als Zeuge führte er aus, er habe während der Arbeit nicht auf den Verkehr geachtet. Er sei mit dem Gesicht zum Pannennlastwagen gestanden (Urk. 3/5 S. 4). Die Fahrzeuge auf der Überholspur seien zwischen Schrittgeschwindigkeit und etwas über Schrittgeschwindigkeit gefahren. Das Fahrzeug der Beschuldigten sei deutlich schneller als die anderen Fahrzeuge gefahren. Er könne nicht genau sagen, ob das 30, 40 oder 50 km/h gewesen sei. Er habe das Fahrzeug der Beschuldigten nicht richtig wahrgenommen, weil er am Arbeiten gewesen sei (Urk. 3/5 S. 6). C._____ konnte zur Frage der Geschwindigkeit keine Angaben ma-

- 22 - chen (Urk. 3/3). B._____ führte zunächst aus, der Verkehr auf der Überholspur sei sehr langsam gefahren. Diverse Fahrzeuglenker seien in angepasstem Schritttempo an ihnen vorbeigefahren (Urk. 1 S. 2). Als Zeuge führte B._____ aus, er wisse nicht, wie schnell die Fahrzeuge auf der Überholspur gefahren seien. Die Fahrzeuge seien jedoch sicher nicht mit den erlaubten 80 km/h gefahren (Urk. 3/1 S. 6). Er wisse nicht, mit welcher Geschwindigkeit die Beschuldigte gefahren sei. Sie sei sicher nicht mit 80 km/h gefahren. Ob das mit Schritttempo oder mehr gewesen sei, wisse er nicht. Er könne sich nicht daran erinnern, ob die Beschuldigte abgebremst habe, bevor sie am Pannennlastwagen vorbeigefahren sei. Seiner Meinung nach wäre die Geschwindigkeit angepasst gewesen, wenn man zuerst anhält; dann hätte er die Personen weggeschickt und alsdann hätte man sauber durch die Stelle manövrieren können (Urk. 3/1 S. 8).

E. 6.3

Keine der involvierten Personen konnte genauere Angaben zu der von der Beschuldigten gefahrenen Geschwindigkeit machen. Einzig D._____ hat mehrmals ausgeführt, dass die Beschuldigte wohl 30 km/h gefahren sei. Die Vorinstanz ist zugunsten der Beschuldigten davon ausgegangen, dass sie langsamer als die übrigen Fahrzeuge, d.h. mit ungefähr 20 km/h am Sattelschlepper vorbeigefahren sei (Urk. 44 S. 17). Wie die Vorinstanz auf eine Geschwindigkeit von 20 km/h kommt, ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere, weil ausgeführt wurde, dass die vorbeifahrenden Autofahrer in etwa mit Schritttempo am Sattelschlepper vorbeigefahren sind. Hinsichtlich der Aussagen der Beschuldigten zu der von ihr gefahrenen Geschwindigkeit ist zunächst festzuhalten, dass es sich hierbei um eine Schätzung handelt, wobei sie stets betont hatte, nicht auf den Tacho geschaut zu haben. Die Wahrnehmung resp. Schätzung der Geschwindigkeit ist fehleranfällig und unzuverlässig. Dies gilt insbesondere auf der Autobahn, wo man als Fahrzeuglenkerin schnell unterwegs ist und dann aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses abbremsen muss. Darüber hinaus fuhr die Beschuldigte auf der linken Spur, welche eng resp. zu eng für ihr Fahrzeug war – je enger die Fahrbahn, desto schneller wirkt die gefahrene Geschwindigkeit. Es ist

davon auszugehen, dass die Beschuldigte tatsächlich langsamer fuhr, als sie zu Protokoll gab. Ausgehend davon, dass die Beschuldigte sich auf der linken Spur in einer Kolonne befand, muss davon ausgegangen werden, dass sie nicht schneller als die anderen Verkehrsteilnehmer in der

- 23 - Kolonne fuhr. Sie muss somit zwischen Schritttempo und max. 30 km/h gefahren sein. Zugunsten der Beschuldigten ist somit davon auszugehen, dass sie im Schritttempo am Pannentlastwagen vorbeifuhr. In diesem Zusammenhang ist aber auch festzuhalten, dass die Beschuldigte, weil sie sich derart auf links konzentrieren musste, ihr Augenmerk nicht auch noch auf die Personen rechts auf der Fahrbahn lenken konnte. Wenn sich Personen auf der Fahrbahn befinden, hätten diese stets in ihrem Fokus sein müssen. Der Umstand, dass die Beschuldigte dies nicht konnte, weil sie darauf konzentriert war möglichst weit links zu fahren, um die Personen rechts nicht zu gefährden, zeugt davon, dass sie nicht mit der für die Situation angemessenen Geschwindigkeit fuhr. Sie hätte weiter abbremsten und so langsam fahren müssen, dass sie sich auch auf die Personen auf der rechten Fahrbahnseite hätte konzentrieren können. Dies gilt umso mehr, als sie mit ihrem überbreiten Fahrzeug eine zu enge Fahrspur benutzte.

E. 7

Haltezeichen

E. 7.1

Die Beschuldigte führte zunächst aus, sie habe kein Haltezeichen wahrgenommen. Sie habe sich so auf links konzentriert. Die Personen seien auch nicht auf der Autobahn gestanden; sie seien rechts gewesen. Die Spur sei frei gewesen, weshalb es ihr gar nicht in den Sinn gekommen sei, dass sie hätte anhalten müssen (Urk. 2/1 S. 5). Sodann sagte sie aus, ihr sei kein Zeichen gegeben worden (Urk. 2/2 S. 4). Sie habe nicht gesehen, dass B._____ dort gestanden sei. Sie habe zwei Polizisten nebeneinander gesehen. Sie habe sicher auch kein Haltezeichen gesehen, sonst hätte sie angehalten (Urk. 2/2 S. 13). Schliesslich macht sie geltend, sie habe das Gefühl, dass B._____ ihr kein Haltezeichen gegeben habe (Urk. 2/4 S. 3). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab die Beschuldigte zu Protokoll, dass sie nicht abstreite, dass er das Haltezeichen gegeben habe, sie habe es jedoch nicht gesehen. Sie gab weiter an, dass wenn B._____ das Haltezeichen gegeben hätte, dann hätten die vor ihr fahrenden Fahrzeuge aber auch anhalten müssen (Prot. II S. 10).

E. 7.2

C._____ und D._____ konnten keine Angaben dazu machen, ob B._____ der Beschuldigten ein Haltezeichen gegeben hat, da sie mit der Pannenhilfe beschäftigt waren (Urk. 3/3 S. 8; Urk. 3/5 S. 3). Gemäss dem Polizeirapport gab B._____ der

- 24 - Beschuldigten ein Haltezeichen, damit sie anhält und er die Personen auf der Autobahn zur Seite hätte schicken können, damit die Beschuldigte die Stelle hätte passieren können, ohne dass sich Personen zwischen dem Pannentlastwagen und dem Fahrzeug der Beschuldigten befunden hätten (Urk. 1 S. 2). Als Zeuge führte B._____ dann aus, es sei ein grosses Fahrzeug gekommen (Fahrzeug der Beschuldigten). Er habe dieses mit einem Haltezeichen anhalten wollen. Das habe jedoch nicht geklappt (Urk. 3/1 S. 3). Dies habe er gemacht, weil er gesehen habe, dass es knapp werden könnte, wenn die Leute noch dort stehen würden. Das Fahrzeug sei grösser und breiter gewesen als ein normaler

Personenwagen (Urk. 3/1 S. 7). Das Fahrzeug der Beschuldigten sei sicher mehr als 50 Meter entfernt gewesen, als er es erstmals gesehen habe. Er habe das Haltezeichen in der Absicht gegeben, dass das Fahrzeug anhält und das habe das Fahrzeug nicht gemacht (Urk. 3/1 S. 13).

E. 7.3

Die Beschuldigte hat stets ausgeführt kein Haltezeichen gesehen zu haben resp. kein solches Haltezeichen wahrgenommen zu haben, weil sie sich so sehr auf Links konzentriert habe. Demgegenüber hat B. _____ ebenfalls konstant ausgeführt, der Beschuldigten ein Haltezeichen gegeben zu habe. Die weiteren Personen haben kein Haltezeichen wahrgenommen. Die Aussagen von B. _____ zum Haltezeichen sind nachvollziehbar, genauso wie diejenigen Aussagen der Beschuldigten. Es erscheint lebensnah, dass die Beschuldigte ein allfälliges Handzeichen nicht wahrgenommen hat, weil sie derart darauf konzentriert war, möglichst weit links zu fahren. Erstellt ist, dass ausser der Beschuldigten keine Fahrzeuge angehalten wurden. Unklar ist jedoch, in welchem Abstand B. _____ der Beschuldigten das Handzeichen gab. Er konnte es nicht mehr sagen, es hätten mindestens 50 m, aber auch 75 m, 100 m oder 200 m sein können (Urk. 3/1 F/A 83, 110). Es ist damit nicht erstellt, ob das Haltezeichen, sollte B. _____ ein solches gegeben haben, rechtzeitig erfolgte. Ausgehend davon, dass die Beschuldigte im Schrittempo in einer Kolonne fuhr und vor ihr ein etwas grösserer Abstand zum vorderen Wagen bestand, hätten – hätte B. _____ ein Haltezeichen gegeben – auch andere Fahrzeuge angehalten werden müssen. Dies war jedoch nicht der Fall. Damit bleibt unklar, ob B. _____ überhaupt ein Haltezeichen gegeben hat resp. falls er ein solches Haltezeichen gegeben hat, ob dieses rechtzeitig erfolgte. Entgegen den Ausführungen

- 25 - rungen der Vorinstanz ist damit nicht erstellt, dass B. _____ der Beschuldigten ein Haltezeichen gab und dies auch rechtzeitig tat. Entsprechend kann auch nicht erstellt werden, dass die Beschuldigte ein Haltezeichen eines Polizisten missachtete.

E. 8

Berührung/Gefährdung

E. 8.1

Die Beschuldigte führte zunächst aus, sie habe keinen Knall vom Einklappen des rechten Aussenspiegels wahrgenommen. Sie sei es gewohnt, dass es von den Pferden ständig knalle im Fahrzeug (Urk. 2/1 S. 6). Als sie nach dem Pannenzug auf den rechten Fahrstreifen gewechselt habe, habe sie festgestellt, dass der rechte Aussenspiegel Richtung Fahrzeug eingeklappt gewesen sei. Er sei einfach verstellt gewesen (Urk. 2/1 S. 7). B. _____ habe auf dem Stützpunkt zu ihr gesagt, er sei vom Aussenspiegel am Kopf getroffen worden (Urk. 2/2 S. 5). Später führte sie aus, sie habe das Gefühl, dass B. _____ den Seitenspiegel mit der Hand hineingedrückt habe (Urk. 2/4 S. 3). Schliesslich gab sie an, nach dem Vorfall sei der Aussenspiegel eingeklappt gewesen. Wenn dieser eingeklappt werde, würde dies keinen Ton auslösen (Prot. I S. 13). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab die Beschuldigte an, dass sie nicht gemerkt habe, dass sie jemanden gestreift habe. Sie habe auch nie gesehen, dass Leute ausgewichen seien. Auch der Polizist C. _____ habe ausgesagt, nie von ihr gefährdet worden zu sein (Prot. II S. 11).

E. 8.2

C._____ führte als Zeuge aus, er erinnere sich noch daran, dass ein Fahrzeug an ihnen vorbeigefahren sei und B._____ "Achtung, Achtung" geschrien habe. Sie seien erschrocken. Er wisse nicht mehr, ob es wegen dem Zurufen oder wegen dem Auto gewesen sei. B._____ sei aufgebracht gewesen (Urk. 3/3 S. 3). Aus seiner Erinnerung vermochte er sich kaum mehr an den Vorfall erinnern. Auf Vorhalt des Rapports, wonach er aufgrund des vorbeifahrenden Pferdetransporters stark erschrocken sei, sich an den Pannensattelschlepper gepresst und aufgrund eines Ausweichschrittes Diesel verschüttet habe, sagte C._____, es könne noch sein, dass sie Diesel verschüttet hätten. Das würde dazu passen, dass sie an der Seite etwas mit dem Treibstoff gemacht hätten. Er könne jedoch nicht sagen, dass es so gewesen sei. Er glaube nicht, dass die Situation für ihn (so) gefährlich gewesen sei, sonst würde er es noch wissen (Urk. 3/3 S. 4). Den Polizeirapport habe er gelesen als dieser verfügt worden sei. Wenn der Rapport die damalige Wahrnehmung

- 26 - wiedergebe, dann werde es so gewesen sein. Er könne sich einfach nicht mehr explizit daran erinnern wie es im Rapport stehe. Hätte er etwas im Rapport gelesen, das nicht seiner Wahrnehmung entsprochen hätte, hätte er das mit dem Rapportierenden besprochen (Urk. 3/3 S. 7). D._____ sagte bei der Kantonspolizei aus, dass es hinter ihnen geklopft habe, als sie am Tanken gewesen seien. Sie hätten sich dem Verkehr entgegen umgedreht als ein Polizist "Achtung, Achtung, Achtung" geschrien habe. Sie hätten sich zügig an den Lastwagen gedrückt. Er habe dann realisiert, dass der "Klapf" das Einklappen des rechten Seitenspiegels gewesen sei und sie recht viel Glück gehabt hätten, dass ihnen nichts passiert sei (Urk. 1 S. 4). Als Zeuge führte D._____ gleichlautend aus, er habe mit einem Polizisten Schulter an Schulter den Sattelschlepper mit einem Kanister betankt. Sie seien leicht gebückt gewesen. Als sie das "Achtung, Achtung" gehört hätten, hätten sie den Kanister leicht abgesenkt und sich stehend flach mit der Brust an den Lastwagen gedrückt, sodass sie möglichst wenig Platz eingenommen hätten (Urk. 3/5 S. 4). Es habe einen leichten Windzug gegeben oder die Kleider seien leicht gestreift worden; sein Körper jedoch nicht (Urk. 3/5 S. 5). Es sei sehr knapp gewesen. Wenn sie ihre Position nicht geändert hätten, wäre es sicher zu einer Streifkollision gekommen. Sie seien beim Betanken etwas weiter weg vom Lastwagen und leicht gebückt zur Fahrbahnmitte gestanden. In der Folge seien sie mit der Brust dicht an den Lastwagen gestanden. Wenn sie ihre Position nicht ganz zum Lastwagen hin geändert hätten, gehe er davon aus, dass es nicht gereicht hätte (Urk. 3/5 S. 7). Wenn es zu einem Windstoss komme, dann müsse dieses Fahrzeug schneller gewesen sein, als Schritttempo. Zudem habe er das Fahrzeug wegfahren sehen. Er habe einen Chlapf gehört (Urk. 3/5 S. 10 f.). B._____ führte als Zeuge aus, er habe aus dem Weg gehen müssen und es habe keine andere Möglichkeit gegeben, als sich zum Pannenlastwagen hinzudrehen. Das Fahrzeug sei durchgefahren und habe ihn mit dem Rand des Aussenspiegels an der rechten Hand und im Bereich des Ohrs berührt. Er habe darauf die Hände nach oben an seinen Kopf genommen und habe sich zum Lastwagen umgedreht. Zur Berührung mit dem Seitenspiegel sei es während der Drehung weg vom Fahrzeug gekommen. Er sei noch nicht am Sattelschlepper dran gewesen. Er sei aus dem Weg in Richtung Lastwagen gegangen und glaube, den anderen noch etwas zugerufen zu haben, wisse aber nicht

- 27 - mehr genau was. Er habe sich in dieser Situation in Gefahr befunden, darum sei er zur Seite gegangen (Urk. 3/1).

E. 8.3

Fest steht, dass beim Vorfall der rechte Aussenspiegel am Fahrzeug der Beschuldigten einklappte. Für das Einklappen des Spiegels gibt es nur eine Erklärung: Nämlich, dass dieser mit B._____ in Berührung kam. Eine solche Berührung mit einer Geschwindigkeit bis zu 30 km/h führt gemäss Gutachten denn auch zu keinen Verletzungen (Urk. 30/3 S. 4). Die Tatsache, dass eine Berührung erfolgte, zeigt, dass B._____ sehr nahe beim Fahrzeug der Beschuldigten war. Unklar bleibt, ob der Seitenspiegel einklappte, weil B._____ ihn bewusst mit der Hand zum Einklappen brachte – wie dies die Verteidigung geltend machte (Urk. 57 S. 27; Prot. II S. 22, 27) – oder ob er deshalb einklappte, weil der Spiegel B._____ wie in der Anklage umschrieben an der am Kopf liegenden rechten Hand sowie am Kopf traf. B._____ führte gleichbleibend aus, dass er an der rechten Hand touchiert worden sei, welche er auf Kopfhöhe gehalten habe (Urk. 1 S. 3; Urk. 3/1 F/A 10, F/A 53). Ungenau drückte er sich jedoch hinsichtlich der Berührung am Kopf aus. So gab er zunächst an, dass er ganz leicht am Kopf, aber vor allem an der rechten Hand getroffen worden sei (Urk. 1 S. 3), hernach, dass er an der Hand auf der Höhe des Ohrs getroffen worden sei (Urk. 3/1 F/A 10) – erwähnte also kein Touchieren des Kopfes – und zuletzt am rechten Ohr sowie an der Aussenseite der rechten Hand touchiert worden zu sein (Urk. 3/1 F/A 53). Einmal will B._____ nicht nur an der Hand sondern auch am Kopf vom Seitenspiegel des Pferdetransporters getroffen worden sein, einmal nicht. Ausgehend davon, dass es sich bei der Berührung zwischen Seitenspiegel und B._____ um eine zeitlich sehr kurze und schnelle sowie dynamische Situation handelte, sind die Ungenauigkeiten hinsichtlich dem Touchieren am Kopf jedoch nachvollziehbar und stellen keine wesentlichen Widersprüche in seinen Aussagen dar. Dass B._____ den Seitenspiegel bewusst mit der Hand zum Einklappen brachte, so wie dies die Beschuldigte pauschal geltend machte (Urk. 2/4 S. 3), ist wenig wahrscheinlich. B._____ hat jeweils gleichlautend ausgesagt, aufgrund des Pferdetransporters ausgewichen zu sein resp. sich weggedreht zu haben. Ausgehend davon, dass er sich aufgrund des herannahenden überbreiten Transporters gefährdet fühlte, erscheint es lebensfremd, dass er in einer solchen Situation bewusst mit der Hand den Seitenspiegel einklappen und sich

- 28 - so einem Verletzungsrisiko aussetzen würde. Dies gilt selbst dann, wenn die Beschuldigte lediglich mit Schritttempo oder etwas schneller auf ihn zugefahren kam. Der Feldversuch des Gutachters hat zwar erst bei einer Geschwindigkeit von 20 km/h einen nicht zu unterdrückenden Fluchtreflex ausgelöst (Urk. 30/4 S. 3), dies betraf jedoch eine Situation, in welcher der Gutachter genau wusste, mit welcher Geschwindigkeit der Pferdetransporter ihn touchieren würde. Im Übrigen hielt der Gutachter fest, dass er bereits bei 10 km/h ein "mulmiges" Gefühl hatte, stehen zu bleiben (Urk. 30/4 S. 3). Die vorliegende Situation ist nicht mit der rekonstruierten des Gutachters zu vergleichen. B._____ wusste zuvor nicht, mit welcher Geschwindigkeit die Beschuldigte auf ihn zukam. Er nahm lediglich einen zu grossen Pferdetransporter wahr und ging davon aus, dass es knapp werden könnte (Urk. 3/1 S. 7). Im Übrigen konnte B._____ die Geschwindigkeit der Beschuldigten nicht einschätzen (Urk. 3/1 S. 8 f.). Entsprechend sah sich B._____ auch zu einer Positionsveränderung gezwungen, wobei er aufgrund des Sattelschleppers, der fast die gesamte Breite der Normalspur einnahm, keine Fluchtmöglichkeiten hatte. Darüber hinaus wurde bereits erstellt, dass die Beschuldigte sich so sehr auf die linke Seite konzentrierte, dass sie das Geschehen auf ihrer rechten Seite gar nicht richtig wahrnahm.

E. 8.4

Auch wenn sich C._____ nicht mehr wirklich an den Vorfall erinnern konnte, so bestätigte er doch die inhaltliche Richtigkeit des Polizeirapports. Gemäss Polizei- rapport und den Aussagen von C._____, D._____ und B._____ ergibt sich, dass es einen "Chlapf" gab und B._____ anschliessend mit den Worten "Achtung Ach- tung Achtung" die übrigen Personen vor der nahenden Gefahr warnte. Gemäss D._____ hätten C._____ und er ihre Positionen von gebückt zu stehend flach mit der Brust an den Lastwagen gedrückt geändert, sodass sie möglichst wenig Platz eingenommen hätten. Trotz dieser Massnahme verspürte D._____ einen leichten Windzug bzw. ein Berühren der Kleider. Insofern fuhr die Beschuldigte mit ihrem Fahrzeug auch nahe an C._____ und D._____ vorbei. Wenn man bedenkt, dass die Normalspur eine Breite von drei Metern aufwies und der Pannenlastwagen mit seiner Breite von mindestens 2.50 Metern einen grossen Teil davon einnahm, die Überholspur eine Breite von 2.50 Metern hatte (vgl. Urk. 2/6/10) und die Beschul- digte trotz Konzentration mit einem gewissen Abstand dem Betonwändchen ent-

- 29 - lang fuhr, ihr Fahrzeug eine Breite von 2.09 Metern und der rechte Aussenspiegel noch 18 cm über die Fahrzeugbreite hinausragt, kann man sich vorstellen, wie eng die Verhältnisse damals waren. Stand B._____ nun im Bereich der Mittellinie und hatte sich dem Verkehr zugewandt, so befand sich seine Schulter sehr nahe am Fahrzeug der Beschuldigten. Zieht man noch in Betracht, dass die durchschnittliche Schulterbreite etwas über 50 cm beträgt ([www. iba.online/knowledge/raeume-pla- nen/flachenplanung/koerpermasse](http://www.iba.online/knowledge/raeume-pla- nen/flachenplanung/koerpermasse)) und B._____ sich dem Verkehr zugewandt hatte, und die Beschuldigte, auch wenn sie sich auf links konzentrierte, mit einem gewissen Abstand zum Betonwändchen gefahren sein muss, so war es selbst unter Einbezug einer Mittellinie von einer Breite von 15 cm äusserst eng. (Zur Veran- schaulichung ein Beispiel mit diversen Annahmen: Fuhr die Beschuldigte mit einem Abstand von 15 cm zum Betonwändchen, so waren unter Berücksichtigung der Fahrzeugbreite von 2.09 Metern und dem rechten Aussenspiegel von 18 cm gerade noch 8 cm der Überholspur frei; stand nun das Pannenfahrzeug mit einem Abstand von 30 cm zur Mittellinie, so betrug der Abstand zwischen dem Aussenspiegel der Beschuldigten und dem Pannenfahrzeug unter Einrechnung der Breite der Mittelli- nie von 15 cm gerade noch 53 cm, was in etwa der Schulterbreite von B._____ entsprochen haben dürfte; selbst wenn nun die Abstände zugunsten der Beschul- digten verändert werden, und sie 10 cm Abstand zum Betonwändchen hatte und das Pannenfahrzeug ganz am rechten Fahrbahnrand gestanden wäre [was jedoch gerade nicht erstellt ist], betrug der Abstand zwischen dem Aussenspiegel und dem Pannenfahrzeug maximal 78 cm). Es bestand daher eine konkrete und unmittel- bare Gefahr für die sich auf der Autobahn befindlichen Personen vom Fahrzeug der Beschuldigten erfasst und verletzt zu werden. Diese Gefahr manifestierte sich darin, dass es nicht einmal B._____, der das Fahrzeug der Beschuldigten kommen sah, gelang, sich wegzudrehen, ohne vom Seitenspiegel touchiert zu werden.

E. 8.5

Wenn die Verteidigung unter Berufung auf das von ihr eingereichte technische Gutachten zur Frage der Gefährdung vorbringt, die Gefahr, welche von der Be- schuldigten ausgegangen sei, sei nicht grösser gewesen als von einem 2 Meter breiten Fahrzeug (Urk. 57 S. 30 f.; Prot. II S. 31), so kann ihr nicht gefolgt werden. Das Gutachten zieht für die Festlegung der Schwellenwerte für die Gefährdung die Strafandrohungen für Geschwindigkeitsüberschreitungen ausserorts bei und misst

- 30 - einer noch geringen Gefährdung die maximal im Ordnungsbussenverfahren zu ahndende Überschreitung von 20 km/h zu. Die geltende Höchstgeschwindigkeit ausserorts orientiert sich jedoch einerseits an optimalen Sicht- und Strassenverhältnissen und die Strasse weist eine Fahrstreifenbreite von deutlich mehr als zwei Metern auf. Insoweit kann die im Gutachten verwendete Formel nicht zur Quantifizierung der Gefahr herangezogen werden. Zudem berechnet das Gutachten das abstrakte Risiko und ist selbst gemäss dem Gutachter auf den vorliegenden Sachverhalt nicht mehr sinnvoll anwendbar, da in einer solchen Situation andere Parameter, insbesondere das Spontanverhalten der Beteiligten, eine viel wichtigere Rolle spielen (Urk. 30/3 S. 6). Weiter macht die Verteidigung unter Hinweis auf das eingereichte Gutachten geltend, es sei gar nicht möglich, dass B._____ vom Aussenspiegel im Bereich des Ohrs getroffen worden sei (Urk. 57 S. 25 ff.; Prot. II S. 19 ff.). Das Gutachten geht jedoch davon aus, dass bei normaler aufrechter Körperhaltung eine Kollision des Spiegels mit dem Kopf ausgeschlossen ist. Dies einerseits, weil die Oberkante des Aussenspiegels des von der Beschuldigten gelenkten Transporters bei einer Höhe von ca. 1.6 Metern liegt, was bei einem 1.78 Meter grossen Menschen gerade die Kinnhöhe darstellt. Andererseits weil bei einem aufrecht stehenden Menschen zunächst der Arm und die Schulter und nicht das Ohr getroffen wird (Urk. 30/3 S. 7). Das Gutachten geht somit fälschlicherweise von der Annahme aus, dass B._____ sich bei der Kollision mit dem Aussenspiegel in aufrechter Position befunden hat. B._____ führte aus, es sei während der Drehung weg vom Fahrzeug der Beschuldigten zur Berührung mit dem Aussenspiegel gekommen. Er sei aus dem Weg in Richtung Lastwagen gegangen (Urk. 3/1). B._____ hat sich folglich nicht in aufrechter Position um die eigene Achse gedreht, sondern er muss wohl einen Ausfallschritt in Richtung Pannenlastwagen gemacht haben. Mit einem solchen Schritt in Richtung Pannenlastwagen muss sich sein Kinn auf einer Höhe von weniger als

E. 9

Zusammenfassend ist der Anklagesachverhalt, mit Ausnahme, dass das vom Polizisten B._____ gegebene Haltezeichen nicht erstellt werden konnte und die Beschuldigte nicht mit 30 km/h sondern lediglich im Schritttempo oder etwas schneller

- 32 - am Pannenlastwagen und den Personen auf der rechten Fahrbahn vorbeifuhr, erstellt. III. Rechtliche Würdigung 1. Rechtliches

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.